Satzung
über die Erhebung einer Übernachtungsteuer
(Übernachtungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. Seite 98) in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seiten 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Schorndorf erhebt eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, AirBnB, Motel, Camping- und Reisemobilplatz) und ähnliche Einrichtungen, der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt, gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(3) Als Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung gilt jeder Betrieb, der gegen Entgelt kurzzeitige Übernachtungsmöglichkeiten bereitstellt.

Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

(4) Ausgenommen von der Besteuerung

(a) ist die Beherbergung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(b) sind Übernachtungen von Personen, die zum Zwecke des Besuchs einer Berufsschule, Berufsfachschule oder einer vergleichbaren schulischen Ausbildungseinrichtung vorübergehend in der Stadt untergebracht sind.

(5) Übernachtungen in Jugendherbergen und sonstigen Beherbergungseinrichtungen, deren Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung vom zuständigen Finanzamt anerkannt ist, sind von der Übernachtungssteuer ausgenommen.

(6) Die Übernachtungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Belegungsdauer im selben Betrieb längstens für sechs Monate erhoben.

(7) Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

§ 3
Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast.

§ 4
Steuersatz

Die Übernachtungssteuer beträgt pro Übernachtung und Beherbergungsgast 3,50 €.

§ 5
Steuerschuldner/in, Steuerentrichtungspflichtige/r, Haftungsschuldner/in

(1) Steuerschuldner/in ist der Beherbergungsgast.

(2) Der/die Betreiber/in der Beherbergungseinrichtung hat die Übernachtungssteuer für Rechnungen des Beherbergungsgastes zu entrichten (Steuerentrichtungspflichtige/r). Der/die Betreiber/in der Beherbergungseinrichtung haftet neben dem/der

Steuerschuldner/in gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) für die Übernachtungssteuer.

(3) Der/die Betreiber/in der Beherbergungseinrichtung haftet neben dem/der Steuerschuldner/in als Gesamtschuldner/in.

(4) Schulden mehrere die Übernachtungssteuer nebeneinander, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung der Steuerschuld

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7
Steueranmeldung, Anmeldezeitraum und Fälligkeit

(1) Der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes hat für jedes Kalendervierteljahr (Anmeldezeitraum) der Stadt Schorndorf eine online ausgefüllte Steueranmeldung abzugeben. In dieser Steueranmeldung sind alle für die Steuer maßgebenden Daten vollständig auszufüllen (Steueranmeldung nach § 150 Absatz 1 Satz 3 AO). Falls ein/e Betreiber/in mehrere Beherbergungsbetriebe in Schorndorf. unterhält, ist für jeden Beherbergungsbetrieb eine gesonderte Anmeldung eingereicht werden.

(2) Die Steueranmeldung ist bis zum fünfzehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums über das Onlineformular unserer Homepage unter Angabe der Gesamtzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie der Anzahl der steuerfreien Übernachtungen einzureichen. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steuer ist bis zu diesem Tage fällig und an die Stadtkasse zu entrichten

(3) Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
Setzt die Stadt Schorndorf die zu entrichtende Steuer abweichend von der Steueranmeldung fest oder wurde keine Steueranmeldung abgegeben, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten der Stadt Schorndorf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

(4) Auf Antrag des Beherbergungsbetriebes kann abweichend von Absatz 1 der Anmeldezeitraum von einem Kalendervierteljahr auf einen Kalendermonat geändert werden. Hat der Beherbergungsbetrieb regelmäßig Zahlungsverpflichtungen aus der Übernachtungsteuer von unter 300,00 € im Vierteljahr, so kann auf Antrag eine halbjährliche Abgabe der Steueranmeldungen gewährt werden.

§ 8
Anzeige – und Nachweispflichten

(1) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, so hat der/die Betreiber/in der Beherbergungseinrichtung innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.

(2) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Stadt Schorndorf auf Anforderung sämtliche beziehungsweise ausgewählte Nachweise (zum Beispiel Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverhaltens) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum gemeinsam mit der online ausgefüllten Steueranmeldung einzureichen.

(3) Der/die Betreiber/in ist verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuerschuld entsteht, aufzubewahren.

(4) Der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes ist dazu verpflichtet, die Dauer des Aufenthalts aller Beherbergungsgäste in geeigneter Form aufzuzeichnen.

(5) Der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Schorndorf den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des/der Betreibers/in sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

§ 9
Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 3 Absatz 1 KAG in Verbindung mit § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Steueraufsicht und Außenprüfung

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeitenden der Stadt Schorndorf während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie der Nachprüfung von Anmeldungen Einlass in die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes, sowie Einsicht in Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 11
Mitwirkungspflichten

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind im Rahmen des § 3 Absatz 1 Nr. 3 KAG in Verbindung mit § 93 AO verpflichtet, der zuständigen Behörde der Stadt Schorndorf Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.

(2) Hat der/die Steuerpflichtige seine/ihre Verpflichtung gemäß § 7 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er/sie nicht zu ermitteln, sind die in Absatz 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Absatz 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Schorndorf zur Mitteilung über die Person des/der Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 3 Absatz 1 KAG in Verbindung mit § 93 Absatz 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise dafür zu entrichten waren.

(3) Alle am 1. Januar 2027 bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 2 Absatz 1 sind bis spätestens 1. April 2027 bei der Stadt Schorndorf vom Betreiber/von der Betreiberin anzuzeigen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 und den Meldepflichten nach § 7 (Steueranmeldung, Anmeldezeitraum) dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13
Übergangsregelungen

Die Übernachtungssteuer wird nicht für Beherbergungsleistungen erhoben, die bereits zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nachweislich vertraglich vereinbart worden sind.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, den 01.07.2026

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister

Unterzeichnet von:
Stadtverwaltung
Schorndorf
Datum: 01.07.2026